

2. vierteljährlich

- a) Kontrollblatt H 4: Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds und die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz und die Aufgliederung des übrigen Ergebnisses (Kl. 7)
- b) Finanzbericht Teil III: an die übergeordnete Verwaltung
- c) Kontrollblatt H 5: Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern der zur zusammenfassenden Einheit gehörenden Betriebe von den Verwaltungen bzw. Unterabteilungen Staatlicher Handel der Räte der Bezirke

3. halbjährlich

Kontrollbericht

§ 2

Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Finanzberichterstattung**(1) Monatliche Finanzberichterstattung**

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Betriebe des volkseigenen Handels die monatliche Finanzberichterstattung auf und reichen diese Unterlagen bis zum 8. Werktag des folgenden Monats ein:

1. a) Die durch die Räte der Bezirke geleiteten Betriebe und Betriebe des Kommunalen Großhandels

1. dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
2. dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
3. der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank,
4. dem Rat des Bezirkes, Unterabteilung Staatlicher Handel,
5. der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

b) Zentralgeleitete Betriebe

1. der zuständigen Verwaltung bzw. dem Fachministerium (für direktgeleitete Betriebe),
2. der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank,
3. der zuständigen Unterabteilung Abgaben,
4. der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ohne HO-Sportartikel, Wismut und Vertrieb,
5. der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ohne HO-Sportartikel, Wismut und Vertrieb.

Betriebe mit negativen Planabweichungen im Gesamtergebnis reichen die Finanzberichte in doppelter Ausfertigung der zuständigen Verwaltung bzw. Unterabteilung Staatlicher Handel bei den Räten der Bezirke ein.

2. Die Zusammenfassung und Weiterleitung durch die zusammenfassenden Einheiten erfolgt

- a) von den Unterabteilungen Staatlicher Handel bei den Räten der Bezirke für die HO-Kreisbetriebe und den Kommunalen Großhandel bis zum 12. Werktag des folgenden Monats an:
1. das Fachministerium,
 2. den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
 3. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post,
 4. die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank,
 5. die Plankommission des Rates des Bezirkes,
 6. die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
 7. die Staatliche Plankommission (nur HO-Kreisbetriebe).

Die Zusammenfassung der monatlichen Finanzberichterstattung des volkseigenen Einzelhandels durch die Unterabteilung Staatlicher Handel hat nach den Betrieben Lebensmittel, Gaststätten, Industriewaren und Gemischtwaren zu erfolgen.

Die Zusammenfassung der monatlichen Finanzberichterstattung des Kommunalen Großhandels erfolgt nach einer besonderen Nomenklatur, die direkt zugeleitet wird;

- b) von den Verwaltungen der zentralgeleiteten Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels und den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh bis zum 12. Werktag, HO-Vertrieb bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an:

1. das Fachministerium,
2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post (außer landw. Großhandel),
3. die Zentrale der Deutschen Notenbank (landw. Großhandel an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank),
4. die Staatliche Plankommission (außer landw. Großhandel),
5. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel — Transport (ohne VVEAB).

Die von den Betrieben mit negativen Flanabweichungen im Gesamtergebnis eingereichten Zweitschriften der Finanzberichte sind an das Fachministerium weiterzureichen;

- c) von den Fachministerien an:

1. das Ministerium der Finanzen,
2. die Zentrale der Deutschen Notenbank,
3. die Staatliche Plankommission,
4. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel — Transport.

3. Das Fachministerium faßt nach einer zwischen ihm, der Staatlichen Plankommission, der Zentralverwaltung für Statistik, dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank abgestimmten Nomenklatur einige Positionen der monatlichen Finanzberichte zusammen und reicht sie mit einer Einschätzung des monatlichen Planablaufes bis zum 18. Werktag des folgenden Monats an die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c genannten staatlichen Organe weiter.